

**Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme an der Ganztagsbetreuung
der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich vom 24.02.2022**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 596) und des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. 2019 S. 894) hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 09.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Lennestadt betreibt „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ an den Grundschulstandorten in Altenhudem, Meggen, Maumke, Elspe und Oedingen nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABI.NRW. 1/11 S. 38) in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelbetreuungszeit beginnt nach der 4. Unterrichtsstunde und endet um 16:00 Uhr. Die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ ist an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, an den beweglichen Ferientagen und während der Schulferien geschlossen.
- (2) Sollte an weiteren Standorten ein Ganztagsbetreuungsangebot eingerichtet werden, so gelten die Regelungen dieser Satzung auch für diese Standorte.
- (3) Der Betrieb der „Offenen Ganztagsbetreuung im Primarbereich“ erfolgt durch die Stadt Lennestadt in Kooperation mit externen Trägern.
- (4) Mit Beginn der Herbstferien 2022 wird in den Schulferien eine Ferienbetreuung angeboten. Die Ferienbetreuung findet in den Herbstferien, Osterferien und in 4 Wochen der Sommerferien statt. In den Weihnachtsferien wird keine Ferienbetreuung angeboten. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 7:30 Uhr und endet um 16:00 Uhr.
- (5) Die Teilnahme an der Ganztagsbetreuung und Ferienbetreuung ist freiwillig. Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Ganztagsbetreuung ist gemäß den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 23.12.2010 für die Dauer eines Schuljahres verbindlich und muss durch die Eltern bis zum 01.05. eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen.

- (6) Die Aufnahme des Kindes in die Ganztagsbetreuung erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Für die Aufnahme des Kindes in die Ganztagsbetreuung wird ein Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Schulträger abgeschlossen.
- (7) Schülerinnen und Schüler, die im entsprechenden Schuljahr für das Angebot der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ angemeldet worden sind, können an der in Abs. 4 genannten Ferienbetreuung teilnehmen.
- (8) Für die Inanspruchnahme des Ganztagsbetreuungsangebotes inkl. der Ferienbetreuung an den Grundschulen der Stadt Lennestadt erhebt die Stadt Lennestadt einen Elternbeitrag. Der Elternbeitrag wird im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) als Benutzungsgebühr erhoben. Der Elternbeitrag bezieht sich nur auf die Betreuungsleistung. Die Aufnahme eines Kindes löst eine Beitragspflicht nach §§ 3 und 4 dieser Satzung aus.

§ 2 Beitragszeitraum

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Ganztagsbetreuung. Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung ist das rechtliche Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. Wird das Kind im laufenden Schuljahr in die Ganztagsbetreuung aufgenommen, beginnt der Beitragszeitraum abweichend von Satz 2 am 01. des Aufnahmemonats. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (2) Pflegepersonen nach § 44 SGB VIII treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Zahlungspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Offenen Ganztagschulen zu entrichten.

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme des Ganztagsbetreuungsangebotes ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle (Elternbeitragsstaffelung):

Jahresbruttoeinkommen	Höhe des monatlichen Elternbeitrags
bis 20.000,00 €	0,00 €
bis 22.000,00 €	15,00 €
bis 24.000,00 €	17,00 €
bis 26.000,00 €	19,00 €
bis 28.000,00 €	21,00 €
bis 30.000,00 €	23,00 €
bis 32.000,00 €	25,00 €
bis 34.000,00 €	27,00 €
bis 36.000,00 €	29,00 €
bis 38.000,00 €	31,00 €
bis 40.000,00 €	33,00 €
bis 42.000,00 €	35,00 €
bis 44.000,00 €	37,00 €
bis 46.000,00 €	39,00 €
bis 48.000,00 €	41,00 €
bis 50.000,00 €	43,00 €
bis 52.000,00 €	45,00 €
bis 54.000,00 €	47,00 €
bis 56.000,00 €	49,00 €
bis 58.000,00 €	51,00 €
bis 60.000,00 €	53,00 €
bis 62.000,00 €	55,00 €
bis 64.000,00 €	57,00 €
bis 66.000,00 €	59,00 €
bis 68.000,00 €	61,00 €
bis 70.000,00 €	63,00 €
bis 72.000,00 €	65,00 €
bis 74.000,00 €	67,00 €
bis 76.000,00 €	69,00 €
bis 78.000,00 €	71,00 €
bis 80.000,00 €	73,00 €
bis 82.000,00 €	77,00 €
bis 84.000,00 €	81,00 €
bis 86.000,00 €	85,00 €
bis 88.000,00 €	89,00 €
bis 90.000,00 €	93,00 €
bis 92.000,00 €	97,00 €
bis 94.000,00 €	101,00 €
bis 96.000,00 €	105,00 €
bis 98.000,00 €	109,00 €
bis 100.000,00 €	113,00 €
über 100.000,00 €	120,00 €

- (3) Die Beitragserhebung erfolgt in 12 Monatsbeiträgen.

- (4) Mit dem Beitrag abgegolten ist die Teilnahme an einem Betreuungsangebot in den Herbst-, Oster- und Sommerferien für die in § 1 Abs. 7 genannten Schülerinnen und Schüler.

- (5) Die Kosten für die Teilnahme am täglichen Mittagessen sind zusätzlich zum Elternbeitrag unmittelbar an den jeweiligen Träger zu zahlen.

§ 5 Beitragsermäßigungen

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Ganztagsbetreuung, so wird für das erste Geschwisterkind eine Beitragsermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Jedes weitere Geschwisterkind wird vom Elternbeitrag befreit.

§ 6 Beitragsbefreiung

- (1) Die Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 können bis zu einem Jahresbruttoeinkommen gemäß § 8 von 20.000 € von der Beitragspflicht befreit werden. Ein Antrag auf Beitragsbefreiung ist nach Abschluss des Betreuungsvertrages bei der Stadt Lennestadt als Schulträger unter Beifügung entsprechender Einkommensnachweise zu stellen. Eine Befreiung vom Elternbeitrag kann grundsätzlich erst ab dem Monat erfolgen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt wird.
- (2) Beziehen die Beitragspflichtigen oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, zum Beginn des Beitragszeitraums gemäß § 2

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGBII) oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff. SGBXII) oder
3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),

werden für die Dauer des Schuljahres gemäß § 2 keine Elternbeiträge erhoben. Die durch entsprechende Nachweise festgestellten Sachverhalte werden aus Vereinfachungsgründen als die vorgesehene gesonderte Antragstellung angesehen.

§ 7 Mitwirkungspflicht der Eltern

- (1) Bei der Anmeldung des Kindes für die Ganztagsbetreuung verpflichten sich die Eltern, bei der Stadt Lennestadt bis zum 15.06. eines jeden Jahres zur Berechnung einer Vorauszahlung, ihr voraussichtliches Jahresbruttoeinkommen anhand einer Selbsteinschätzung anzugeben. Hierzu wird den Eltern eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen zur Verfügung gestellt.

- (2) Zur späteren Feststellung des Elternbeitrags verpflichten sich die Eltern nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, der Stadt Lennestadt einen Nachweis über ihr tatsächliches Jahresbruttoeinkommen bis zum 30.09. eines jeden Jahres vorzulegen. Hierfür ist in der Regel der Einkommenssteuerbescheid des zuständigen Finanzamtes erforderlich. Sofern die Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides nicht möglich ist, sind entsprechende Belege, aus denen sich das tatsächliche Bruttoeinkommen des Kalenderjahres ergibt, einzureichen.
- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist dies der Gewinn. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und bei sonstigen Einkünften ist dies der Überschuss der (Brutto-) Einnahmen über die Werbungskosten, abzüglich der als Sonderausgaben festgestellten Kinderbetreuungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gemäß § 40 a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Renten sind mit dem Zahlbetrag (Brutto-Rente vor Abzug des Versicherungsanteils an den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen) zu berücksichtigen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist hinzuzurechnen, soweit es den in § 10 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG genannten Betrag übersteigt. In den Fällen des § 10 Abs. 3 BEEG (Elterngeld-Plus / Verdopplung des Auszahlungszeitraums) bleibt das Elterngeld nur bis zur dort genannten Höhe als Einkommen unberücksichtigt.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Bruttoeinkommen pro Kalenderjahr, in dem ein Ganztagsbetreuungsplatz in Anspruch genommen wird. Grundlage für die Berechnung ist der Einkommenssteuerbescheid des zuständigen

Finanzamtes, der der Stadt Lennestadt von den Beitragspflichtigen bis zum 30.09. eines jeden Jahres vorzulegen ist. Bei der Berechnung der Vorauszahlung geben die Beitragspflichtigen ihr voraussichtliches Jahresbruttoeinkommen anhand einer Selbsteinschätzung nach § 7 Abs. 1 an.

§ 9

Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Ganztagsbetreuung. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird das Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Ganztagsbetreuung, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag wird durch die Stadt Lennestadt durch einen schriftlichen Vorauszahlungsbescheid und später durch einen Festsetzungsbescheid festgesetzt und erhoben. Dabei ist die Stadt Lennestadt berechtigt, den Vorauszahlungsbescheid unterjährig entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen anzupassen.
- (3) Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig und zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Der Beitrag wird stets als voller Monatsbeitrag erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Schulferien oder Ähnlichem.
- (4) Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern bzw. die Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, den fälligen Beitrag durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Auf begründeten Antrag kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren abgesehen werden.

§ 10

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Beitragspflichtigen ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende nur möglich bei:
 1. einem Schulwechsel,
 2. einem Umzug der Erziehungsberechtigten,
 3. einer Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch der Betreuung nicht mehr zulässt.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Ein Kind kann durch die Schule von der Teilnahme an der Ganztagsbetreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. das Kind durch sein Verhalten den geregelten Ablauf der Betreuung wiederholt stört,
 2. das Kind unbegründet unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt

3. die Beitragspflichtigen mit der Zahlung des Elternbeitrages oder der Kosten der Mittagsverpflegung zwei Monate im Rückstand sind

§ 11 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

An diesem Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich vom 07.06.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich vom 24.02.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, 24. Februar 2022

Der Bürgermeister
Tobias Puspas